

|  |              |  |
|--|--------------|--|
| <b>Landeshauptstadt Magdeburg</b><br>- Der Oberbürgermeister - |              | Datum<br>08.11.2013                        |
| Dezernat<br>I  | Amt<br>FB 32 | <b>Öffentlichkeitsstatus</b><br>öffentlich |

**I N F O R M A T I O N**

**I0259/13**

| Beratung  | Tag        | Behandlung       |
|---|------------|------------------|
| Der Oberbürgermeister                                     | 19.11.2013 | nicht öffentlich |
| Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten | 19.12.2013 | öffentlich       |

Thema: Landesgaststättengesetz

In der Presse wurde vor kurzem darüber berichtet, dass das Kabinett nunmehr ein neues Landesgaststättengesetz beschlossen und zur Beratung an den Landtag geleitet hat.

Grundsätzlich soll mit diesem Landesgaststättengesetz die Erlaubnispflicht für Gaststätten endgültig aufgehoben werden. Sie ist ja derzeit ohnehin nur auf den Ausschank alkoholischer Getränke beschränkt.

Ob das damit verbundene Ziel einer weiteren Entbürokratisierung des Gaststättengewerbes tatsächlich erreicht wird, ist allerdings zweifelhaft.

Zumindest profitieren die bereits langjährig aktiven Gastwirte nicht von der Aufhebung der Erlaubnispflicht. Vielmehr wird hierdurch lediglich die Möglichkeit einer schnellen Gaststätteneröffnung eröffnet, wodurch sich zum einen die Fluktuationsrate der Gastronomiebetreiber erhöhen dürfte und zum anderen auch der Konkurrenzdruck für die Altgastronomen verstärkt. Diese Bedenken werden aber offenkundig nicht von den Interessenvertretern der Gastronomie geteilt und können daher dahingestellt bleiben.

Aus Sicht der Verwaltung wird sich jedoch die Verwaltungspraxis im Umgang mit Gaststätten deutlich verschlechtern.

Wichtigste Änderung neben der Aufhebung der Erlaubnispflicht ist nämlich der Wegfall der Bündelungsfunktion der Gaststättenbehörde für verschiedene Rechtsgebiete, insbesondere aber für den Lärmschutz.

Konkret bedeutet dies, dass die Gaststättenbehörde zukünftig lediglich die persönliche Zuverlässigkeit des Gastwirts und seines Personals überwacht.

Daher enthält das neue Landesgaststättengesetz auch keinen Auflagenvorbehalt, welcher mit dem aktuellen § 5 GastG vergleichbar wäre. Dieser Paragraph ermöglicht u.a. auch Auflagen gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit.

Hierdurch konnten in der Vergangenheit akzeptable Kompromisse zwischen Anwohner- und Gastronomieinteressen erzielt werden.

Besondere Bedeutung gewinnt dies bei der Betriebszeit der Terrassenbetriebe. In Ermangelung der bisher hier verfügbaren Auflagen (22:00 Uhr bzw. ausnahmsweise 01:00 Uhr in der Freiluftsaison, jedoch ohne Musikbeschallung) dürfen Gastwirte ihre Terrasse dann nach SperrzeitVO öffnen, also bis 05:00 Uhr. Davon wird mit Sicherheit Gebrauch gemacht, z.B. am Hasselbachplatz. Außerdem kann eine dauerhafte Beschallung der Terrasse erfolgen. Die in den letzten Jahren bei den Anwohnern erreichte Akzeptanz bezüglich der Terrassenbetriebe wird schnell schwinden und somit werden die Beschwerden steigen.

Die Bearbeitung solcher Beschwerden erfolgt zukünftig über die Immissionsschutzbehörde. Diese kann zur Prüfung der Beschwerde letztlich nur Schallschutzmessungen durchführen. In Anbetracht der Wohnbebauung direkt über oder neben der Gaststätte wird es wohl zwangsläufig zu Lärmwertüberschreitungen kommen. Die daraus resultierende Entscheidung kann dann aber nur eine Beschränkung der Terrassenbetriebszeit auf 22:00 Uhr sein. Ein Spielraum für Zwischenlösungen fehlt. Dies könnte für die Gastronomie schwere Einschränkungen bringen.

Gleiches gilt auch für Beschwerden über Lärm aus der Gaststätte selbst bzw. den An- und Abfahrtslärm, welcher natürlich weiterhin der Gaststätte zuzurechnen ist. Hier steht dann ggf. sogar die gesamte Betriebszeit in den Nachtstunden auf dem Spiel.

Für die Verwaltung ergibt sich aus dem Wegfall der Erlaubnisgebühren auch noch eine Verschlechterung der Einnahmesituation, da zukünftig nur noch eine Anzeigebestätigung nach § 14 GewO erfolgt. Da diese Anzeige bisher neben der Gaststättenerlaubnis zu erstatten ist, entsteht hierdurch auch kein Ausgleich. Die jährlichen Gaststätteneinnahmen von ca. 40.000 € fallen ersatzlos weg.

Ob der in der Gesetzesbegründung vorgeschlagene Weg, die regelmäßige Überwachung gebührenpflichtig zu gestalten, zu einem tatsächlichen Einnahmeausgleich führt, sei dahingestellt. Zumindest wächst hierdurch der Verwaltungsaufwand durch den Erlass von Kostenbescheiden, welche im Gegensatz zur bisherigen Erlaubnisgebühr auf jeden Fall deutlich umstrittener und streitbefangener sein werden.

In der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf an den SGSA wurden diese Bedenken dargestellt, fanden aber in der jetzigen Gesetzesvorlage keine Berücksichtigung.

Holger Platz